Amtsblatt der Europäischen Union





Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

7. Januar 2022

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 8/01

Benennung des ständigen hochrangigen und unabhängigen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für das in Artikel 143 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates genannte Gremium

1

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2022/C 8/02	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10448 — MABANAFT / H&R / P2X) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall (¹)	2
2022/C 8/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10581 — SPIE / STRUKTON SERVICES) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall (¹)	4
2022/C 8/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10491 — Allianz/Intelsat) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall (¹)	5



IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Benennung des ständigen hochrangigen und unabhängigen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für das in Artikel 143 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates genannte Gremium

(2022/C 8/01)

Im Anschluss an eine Aufforderung zur Interessenbekundung hat die Kommission Frau María Isabel ROFES i PUJOL als ständige hochrangige und unabhängige Vorsitzende des in Artikel 143 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (¹) genannten Gremiums und Herrn Igors LUDBORŽS als deren Stellvertreter für eine nicht verlängerbare Amtszeit von fünf Jahren benannt. Frau María Isabel ROFES i PUJOL und Herr Igors LUDBORŽS werden als Sonderberater für das Kommissionsmitglied HAHN bestellt. Ihre Amtszeit beginnt am 17. November 2021 (PV (2021) 2397 final).

⁽¹) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 21).

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10448 — MABANAFT / H&R / P2X)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 8/02)

1. Am 22. Dezember 2021 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Mabanaft GmbH & Co. KG ("Mabanaft", Deutschland), Teil der Marquard & Bahls Group, deren Muttergesellschaft die Marquard & Bahls AG (Deutschland) ist;
- H&R GmbH & Co. KGaA ("H&R", Deutschland) als oberste Muttergesellschaft der H&R-Gruppe;
- P2X-Europe GmbH & Co. KG ("P2X", Deutschland).

Mabanaft und H&R übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über P2X.

Der Zusammenschluss erfolgt durch einen Vertrag oder in sonstiger Weise.

- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- Mabanaft: Mabanaft ist Teil der Marquard & Bahls Group, die in den Bereichen Energie, Erdölprodukte und Chemikalien tätig ist.
- H&R: H&R ist Teil der H&R-Group. Zu den Haupttätigkeiten der H&R-Group gehören die Entwicklung, Herstellung, Füllung und Vermarktung von Spezialchemikalien auf der Grundlage von Rohöl wie Prozessölen, Weichmachern, Weißölen, Grundölen und Paraffinen.
- P2X: Die T\u00e4tigkeiten von P2X betreffen die sogenannte PTX-Technologie und das sogenannte PTX-Gesch\u00e4ft. PTX bezeichnet Energieumwandlungsprozesse, mit denen vorzugsweise erneuerbare Energiequellen in synthetische Endprodukte wie Gase, Fl\u00fcssigkeiten, chemische Erzeugnisse oder W\u00e4rme umgewandelt werden. PTX-Anlagen k\u00f6nnen mit elektrischer Energie synthetische Kohlenwasserstoffe aus Wasser und Kohlendioxid herstellen. M\u00f6gliche PTX-Produkte sind beispielsweise synthetische und klimaneutrale E-Kraftstoffe wie Benzin, Diesel, Flugturbinenkraftstoff oder Wachse.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 ("Fusionskontrollverordnung").

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (²) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10448 - MABANAFT / H&R / P2X

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Registratur Fusionskontrolle 1049 Bruxelles/Brussel BELGIQUE/BELGIË

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10581 — SPIE / STRUKTON SERVICES)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 8/03)

1. Am 22. Dezember 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- SPIE Nederland B.V. ("SPIE", Niederlande),
- Strukton Services B.V. ("Strukton Services", Niederlande), Teil der Strukton Groep N.V.

SPIE übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Strukton Services.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- SPIE: Erbringung multitechnischer Dienstleistungen in den Bereichen Energie und Kommunikation,
- Strukton Services: Verwaltung und Instandhaltung von Gebäuden in den Niederlanden.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (²) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10581 - SPIE / STRUKTON SERVICES

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Registratur Fusionskontrolle 1049 Bruxelles/Brussel BELGIEN

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 ("Fusionskontrollverordnung").

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10491 — Allianz/Intelsat) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 8/04)

1. Am 21. Dezember 2021 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Allianz SE ("Allianz", DEUTSCHLAND);
- Intelsat Holdings S.A. ("Intelsat", USA).

Allianz übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Intelsat.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- Allianz: Allianz ist die oberste Muttergesellschaft der Allianz-Gruppe, einer globalen Finanzdienstleistungsgesellschaft, die hauptsächlich in den Bereichen Lebens- und Nichtlebensversicherung und Vermögensverwaltung tätig ist.
- Intelsat: Betrieb von Satellitennetzen, Bodennetzen und Konnektivitätsinfrastruktur sowie Bereitstellung diversifizierter Kommunikationsdienste für Kunden wie Telekommunikationsbetreiber, Medienunternehmen und Internetdiensteanbieter. Intelsat nutzt seine Satelliten als Relaisstationen im Raum für die Übertragung von Sprach-, Video- und Datenkommunikation.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (²) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10491 — Allianz/Intelsat

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 ("Fusionskontrollverordnung").

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Registratur Fusionskontrolle 1049 Bruxelles/Brussel BELGIQUE/BELGIË

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe) ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



